

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2023 · **Vetschau/Spreewald, den 1. März 2023** · Nummer 3

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 60,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### - Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- |  |         |
|--|---------|
| • Satzung für die Bibliothek Lübbenau-Vetschau   | Seite 2 |
| • Preisordnung für die Nutzung der Bibliothek Lübbenau-Vetschau  | Seite 3 |
| • Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 08.12.2022 | Seite 4 |
| • Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 05.12.2022 | Seite 5 |

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Satzung für die Bibliothek Lübbenau-Vetschau

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, S.6) und der öffentlich Rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Zweck

Die Stadt Vetschau/Spreewald unterhält eine Bibliothek mit Ausleihstellen in Vetschau/Spreewald und Lübbenau/Spreewald als öffentliche Einrichtung. Ihre Aufgabe besteht im Bereitstellen und Vermitteln von Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Ton- und Bildträger) einschließlich eines Beratungs-, Information- und Veranstaltungsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen, Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anbieten und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

### § 2

#### Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Bibliothek ist neben natürlichen Personen auch juristischen Personen und Schulen im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet. Diese jeweils vertretenden natürlichen Personen sind zu benennen und als Nutzer anzumelden.
2. Für den Umfang der Benutzung der Bibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
3. Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung des gemäß § 4 der jeweils geltenden Preisordnung der Bibliothek festgelegten Preises erworben.

### § 3

#### Anmeldung

1. Für die Anmeldung sind die Personalien und die Anschrift (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. Für die Anmeldung von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s nötig.
2. Nach der Anmeldung wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s werden die Satzungsbedingungen anerkannt.
3. Der Verlust des Ausweises und jeder Wohnungswechsel sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

### § 4

#### Ausleihe

1. Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Abspielgeräten (Tonie-Boxen und EBook-Reader) und Hörbüchern für vier Wochen, DVD's für eine Woche. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer

die Leihfrist, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen. Aktuell verliehene Medien können vorbestellt werden.

2. Die Anzahl von ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Die Bibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe der entliehenen Medien schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Auch die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.

### § 5

#### Benutzungshinweise für elektronische Dienste

1. Die Bibliothek ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Bibliothek von den Benutzern über Telefon- oder Datenleitungen genutzt werden können. Kinder unter 14 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Preise für den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Preisordnung für die Bibliothek. Beim Ausdrucken von Texten, Bildern etc. sind die Urheberrechte zu beachten. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. Es wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen.
3. Für die Nutzung des Internet-Rechners gelten folgende zusätzliche Regelungen:
  - a) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
  - b) Nach Ablauf der reservierten Zeit ist der Internetplatz unaufgefordert zu verlassen.
  - c) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen.
  - d) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

### § 6

#### Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die im Bestand der Bibliothek nicht vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
2. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs z. B. für Telegramme, Eilbriefe, Eilsendungen, besondere Versicherungen u. Ä. sind von der Person zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.

**§ 7****Behandlung der Medien, Haftung**

1. Es besteht die Verpflichtung, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen bei Büchern oder ähnlichen Medien keine Ecken umgebogen, keine Textstellen markiert und keine Eintragungen vorgenommen werden. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
2. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die eingetragene Person schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliothek. Bei Verlust eines wiederzubeschaffenden Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wiederbeschafften Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Die Einarbeitung des wiederbeschafften Mediums ist kostenpflichtig.
3. Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Person, wenn sie zum Missbrauch Anlass gegeben hat.
4. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Betroffenen verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

**§ 8****Hausordnung**

In den Räumen der Bibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Rauchen ist nicht gestattet. Tiere (ausgenommen Führhunde für Blinde) dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden. Im Übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für in Räumen der Bibliothek in Verlust geratene Sachen.

**§ 9****Preise für die Ausleihe**

Für die Nutzung der öffentlichen Bibliothek werden Preise erhoben. Die Höhe der Preise wird durch eine entsprechende Preisordnung bestimmt.

**§ 10****Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 22.11.2007 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 08.12.2022



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

**Preisordnung für die Nutzung  
der Bibliothek Lübbenau-Vetschau**

Auf der Grundlage des §28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, S.6) und der öffentlich Rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Preisordnung beschlossen.

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Preisordnung gilt für die Nutzung und Ausleihe von Medien und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Bibliothek Lübbenau-Vetschau.

**§ 2****Schuldner**

Schuldner ist der Nutzer der Bibliothek, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter.

**§ 3****Höhe der Preise**

Der Preis bemisst sich nach der Dauer und der Art der in Anspruch genommenen Leistung der Bibliothek Lübbenau-Vetschau.

**§ 4****Preise****Preis für jährliche Nutzung**

<b>1.1</b>	Erwachsene	20,00 €
<b>1.2</b>	Empfänger von Hilfen nach SGB II und SGB XII Schüler, Auszubildende und Studenten	10,00 €
<b>1.3</b>	Familienkarte	30,00 €
<b>1.4</b>	Geschwisterkarte	15,00 €
<b>2.</b>	Schnupperkarte - 4 Wochen gültig- Anrechnung bei Wahl einer längerfristigen Karte gemäß Pkt. 1.1 - 1.4.	2,50 €
<b>3.</b>	Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises	2,00 €
<b>4.</b>	Anfertigung einer Kopie aus dem Buch- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek	0,20 €
	- Computerausdruck (farbig) je Seite	0,50 €
<b>5.</b>	Auswärtiger Leihverkehr pro Medium	4,00 €
<b>6.</b>	Nutzung des Internets pro angefangene halbe Stunde ohne Bibliotheksausweis	2,00 €
	- Mit Bibliotheksausweis täglich bis eine Stunde	0,00 €
<b>7.</b>	Preis für Abgabeverzug	
	- um 1 Woche pro Medieneinheit	0,50 €
	- um 2 Wochen pro Medieneinheit	1,00 €
	- um 3 Wochen pro Medieneinheit	1,50 €
	- je weitere Woche	0,50 €
	- bis max.	25,50 €
<b>8.</b>	Beschädigung eines Mediums soweit kein Schadenersatz nach § 7 Abs. 2 der Satzung für die Bibliothek Lübbenau-Vetschau gefordert wird	2,50 €
<b>8.1</b>	Einarbeitung eines wiederbeschafften Mediums	2,50 €

Gemäß § 4 Nr. 20 a) Umsatzsteuergesetz erfolgt keine Berechnung der Umsatzsteuer.

## § 5 Fälligkeit

Der Preis für die jährliche Nutzung und die „Schnupperkarte“ sind mit dem Tag der Anmeldung jährlich fällig.

Die ausgewiesenen Preise gemäß § 4 Pkt. 3 bis 6 sind mit Erhalt der Dienstleistung fällig.

Die Preise für Abgabeverzug sind entsprechend den Regelungen des § 4 Pkt. 7 sofort fällig.

## § 6 Inkrafttreten

Die Preisordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 22.11.2007 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 08.12.2022



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 08.12.2022- öffentlicher Teil

### 1. Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Vorlage: BV-StVV-313-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadt Vetschau/Spreewald tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 2. Jahresabschluss 2019

Vorlage: BV-StVV-301-22

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.

2. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 2.168.332,15 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von -332.912,09 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 3. Jahresabschluss 2020

Vorlage: BV-StVV-303-22

Beschluss:

3. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.

4. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.880.114,53 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 126.548,73 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-307-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie das als Anlage zur Satzung zugehörige Gebührenverzeichnis/Gebührentarife.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 5. Satzung für die Bibliothek Lübbenau-Vetschau

Vorlage: BV-StVV-297-22

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, S.6) und der öffentlich Rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 6. Preisordnung für die Nutzung der Bibliothek Lübbenau-Vetschau

Vorlage: BV-StVV-296-22

Beschluss:

Auf der Grundlage des §28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, S.6) und der öffentlich Rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.12.2022 die Preisordnung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 08.12.2022 - nichtöffentlicher Teil

### 1. Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung

Vorlage: BV-StVV-298-22

Beschluss:

1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden. Die WGVB kann in den Gesellschafterversammlungen der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS) und der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG) der Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 ebenfalls zustimmen.

2) Es wird dem Vorschlag des Aufsichtsrates zugestimmt, den Jahresüberschuss 2021 in gemäß Gesellschaftervertrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 2. Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung

Vorlage: BV-StVV-299-22

Beschluss:

1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

2) Die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (REG mbH) der Stadt kann in der Gesellschafterversammlung der WGVKG der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 zustimmen.

3) Es wird dem Vorschlag des Aufsichtsrates zugestimmt, den Jahresüberschuss gemäß Gesellschaftervertrag den variablen Konten der Kommanditisten zuzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 3. Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung

Vorlage: BV-StVV-300-22

Beschluss:

1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Wohnbaugesellschaft Service mbH & Co. KG (WGVS) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

2) Es wird dem Vorschlag des Aufsichtsrates zugestimmt, den Jahresüberschuss 2021 den variablen Konten der Kommanditisten zuzurechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 4. Sanierung Stadtschloss Vetschau - 2. BA, 2. Teilabschnitt - Vergabe von Planungsleistungen TH 1 und Flure: Objektplanung in den LP 1,3, 5-9 der HOAI und Tragwerksplanung LP 1-6 der HOAI

Vorlage: BV-StVV-314-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Ingenieurbüro P. Jähne GmbH den Zuschlag gemäß Angebot vom 30.11.2022 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	11
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

### 5. Sanierung Stadtschloss Vetschau - 2. BA, 2. Teilabschnitt - Vergabe von Planungsleistungen TH 1 und Flure: Technische Ausrüstung Elektro in den LP 1-9 der HOAI

Vorlage: BV-StVV-316-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Ingenieurbüro Werner Sauer & Co. GmbH, Cottbus, den Zuschlag gemäß Angebot vom 25.11.2022 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	11
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

*gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 15.12.2022 - öffentlicher Teil

### 1. Beschlussfassung zur „Verschmelzung“ der WIS Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH und der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG

Vorlage: BV-StVV-317-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Abschluss des beabsichtigten Verschmelzungsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH (WIS) und der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGV) auf Grundlage des Vertragsentwurfs des Notars Pascal Tavanti vom 03.11.2022 zu. Der als Anlage beigefügte Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald wird ermächtigt, den notwendigen Vertrag zum nächstmöglichen Verschmelzungszeitpunkt der beiden Gesellschaften zu unterzeichnen.

Des Weiteren wird der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald ermächtigt, die letztendliche Fassung (redaktionelle Änderungen) im Rahmen der endgültigen Abstimmung zu ändern, zu ergänzen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

*gez. Bengt Kanzler*  
*Bürgermeister*



